C 39975 1754,2

Todes-Urtheil
des
Friederich K. . . . . .

Eines 35. jährig-aus der Brandeburgischen March von Retz gebürtig-verheyrateten / nach vor 8. Jahren abgelegter Glaubens-bekanntnuß, anjetzo Catholischen, ehemaligen Preussischen Soldatens, letzterer Zeiten her aber gewesten Herrschafts-bedientens, welcher vermög des über die mit ihme abgeführte Criminal-Inquisition bey dem allhiesig-Kaiserl. Königl. Stadt- und Land-gericht wider ihne geschöpft- und von Hochlöbl. N. Ö. Regierung in Justiz-Sachen bestättigten End-urtheils heute den 28. May 1754. vor dem allhiesigen Schotten-thor auf der alldasigen Richt-stadt mit dem Strang vom Leben zum Tod hingerichtet wird.

Innhalt seines Verbrechens.

Es ist dieser Friederich K. nachdeme er zu Glatz von einem Königl. Preußischen Husaren-regiment, (darunter er 2. Jahr lang als Gemeiner gedienet) durch-gegangen, im Jahr 1743. hieher nacher Wien gekommen, allwo er bald nach seiner Ankunfft in herrschafftliche Dienste eingetretten, womit er auch 9. Jahr lang verschiedener Orten, und zwar bis in den Fasching 1752., ehrlich sich hindurch gebracht, da er aber zu jetzt gedachter Zeit zufälliger-weise Dienst- und mithin zugleich Brod-loß worden, ist er auf die Gedanken verfallen, wie er in Hinkunfft auf das Stehlen sich verlegen, und andurch sich und seiner Haushaltlichen Angehörde einen desto bequemeren Unterhalt beyschaffen wollte. In diesem gefasseten Entschluß hat er K. gleich anfänglichen seine Vorbereittung zu seinen hernach ausgeübt- diebischen Unternehmungen dahin gemacht, daß er nämlichen nicht nur ein grosses Stemm-eisen, nebst einer anderen einer Seits zugespitzt-eisernen Stange, sondern auch einen völligen Feuerzeug, Blend-lantern, und einige Wax-kerzen, ja so gar eine ordentliche besondere Diebs-kleidung zum Aus- und Einschlieffen durch die Oefen, bestehend in einem schlechten Camisol, groben Hemd, flanellenen Leibl, und dunkel-grauen Rockelor, in die Holz-gewölber seiner jeweiligen Wohnungen heimlichen zusamm gerichtet, allwo er alsdann, ohne jemands seiner Haus-leuten Wissenschafft, noch Gewahr-nehmung, allezeit bey angeruckter Abends-dämmerung in Geheim sich aus- und angekleidet, folgsam nach zu sich genommenen gedachten Diebs-instrumenten in jene Häuser sich eingeschlichen, in welchen er die Gelegenheit, durch die Oefen in die Zimmer zu kommen, nebst der Abwesenheit diesfälliger Inwohnern, jedesmal schon vorläuffig ausgespähet hatte. Auf solche Weise hat er zu Anfang des Monats Februarii 1752. in schon beschrie-

benen

bener Rüstung zur Abends-zeit vor einem bekannten Haus nächst dem Juden-platz in so lang abseits gepässet, bis er den allda wohnhafft-ihme von seinen vorigen Herrschaffts-diensten aus wol-bekannten Herrn aus-tragen gesehen, worauf er sogleich in das Haus, und allda über die Stiege in den ersten Stock hinauf zu einem auf einem offenen Gang, ihme schon vorläuffig bewuster-massen, sich befindenden unversperrten Ofen-thürl sich verfüget, welches er ohne jemands Beobachtung eröfnet; darauf er in das aussere Ofen-loch hinein, und nach inwendig abgeleg-ten Rockelor, auch hinter sich zugezogenen besagten Offen-thürl, und sohin geschlagenen Licht, vollends in dasigen Ofen gekrochen, sofort mit dem bey sich gehabten Stemm-eisen die Ofen-kächel theils eingestossen, theils ausgehoben, und endlich durch die damit gemachte genugsame Oefnung in die Zimmer gestiegen, in denen er an einem versperrtem Kasten die Schub-läden mit mehr-erwehnten Stemm-eisen aufgesprenget, und sowol aus solch- erbrochenen, als auch aus anderen unversperrt angetroffenen gleichmässigen Kästen, und von verschiedenen in diesen Zimmern frey herumstehend vorgefundenen silbernen und anderen der-ley kostbaren Gerätschaften, einige Löffel, eine silberne Streu-büchse, ein Paar deto Sporn, wie auch etwelche Stuck Wäsche eilends zu sich genommen, einfolglichen (zumalen er, ein mehreres einzupacken, durch in denen anstossenden Zimmern unversehens gehörte Leute verhindert, mithin von weiteren damaligen Angrif versprenget worden,) wiederum durch den Ofen hinaus, und mit dem gestohlenen Gut aus dem Hause sich fort begeben. Auf ganz gleiche Art ist er K. zu Anfang des Monats Julii 1752. in einem herrschafftlichen Haus in der Johannes-gassen, mit-telst abermaligen Einbruch durch den Ofen bey allschon ausgekundschaff-teter Abwesenheit der allda wohnenden damals aber auf ihre Güter verrei-set gewesten Herrschafft gegen 11. Uhr Nachts in daselbstige Zimmer ge-stiegen, und hat allda durch gewalt-thätige Eröfnung einer versperr-ten Blind-fülle aus solcher allerhand Tisch-zeug, seidene Schnupf-tü-cher, dann ein Silber-vergoldetes Becherl, deto Fläschel, und Schäch-terl, wie auch silbernes Hand-leuchterl entfremdet, dieses sammentlich gestohlne Gut in eine zu dem Ende allschon mit sich dahin gebrachte Pol-ster-ziechen zusammen gebunden, sohin damit in das Ofen-loch sich gesetzet, allwo er bis folgenden Fruh-morgen, und zwar in so lang sitzen geblieben, bis er das Haus-thor allda aufsperren gehöret, wornach er aus solchem Ofen-loch heraus, und mit denen entwendeten Sachen in sein Holz-gewölb anheim gegangen. Weiters hat er zu Michaelis eben-erwehnten Jahrs in einem andern herrschafftlichen Haus auf der hohen Brucken durch gleichmässige Erbrechung eines mit einem Vorhang-schloß verwahrt- gewesten Ofen-thürls, dann Durchlöcherung des Ofens, und nach durch solchen beschehenen Einsteigen in dasige Zimmer, (wovon eben-

falls

falls die Herrschafft abwesend, und auf ihren Gütern ware,) an verschie-denen Kästen, Trühen, und andern versperrten Behaltnüssen mit seiner eisernen Stange, und Stemm-eisen gewaltsam aufgesprengten 48. Schlös-sern, einen sehr- nahmhafften Diebstahl ausgeübet, und durch solchen Angrif auf zweymalig- allezeit nächtlicher Weile gewagtes Dahin-gehen, einen ganzen silbernen grossen Nacht-zeug, auch viele Kleider, und andere Effecten davon getragen. Nicht minder hat er den 24. Februarii vorigen Jahrs 1753. in der Wald-zeile in einem sicheren Haus im ersten Stock mehrmalen mittelst Einschlieffen durch den Ofen, und Erbrechung dreyer Kästen, nach vorhero ausgespäheten Ausfahren des allda wohnhafften Herrns, einen ebenmässig namhafften Diebstahl begangen, und an-durch verschiedene kostbare meistentheils goldene Toback-dosen, Rin-ge, Uhren, Besteckeln, und andere Galanterie-sachen, auch Denk-münzen, und eine ziemliche Summe baaren Current-geldes von dan-nen entwendet. Gleichwie er auch letztlichen in der Nacht zwischen den 20. und 21. Septembris verstrichenen Jahrs in einem gewissen Haus bey denen Fleisch-bänken eben also nach eingeholter Erfahrenheit, daß die daselbst wohnende Herrschaft verreiset ware, an einem allda auf der Stiege sich befindlichen Ofen-thürl das vorgeschlagen geweste Schloß mit seinem mehr-erwehnten Stemm-eisen nächtlicher Weile aus der Arbe gezwungen, hiernächst durch den eingebrochenen Ofen in die Zimmer ge-stiegen, in solchen an einem Engländischen Aufsatz-wie auch andern Schub-lad-kasten alle Thüren, Pult, und Lädeln aufgesprengt, und daraus al-lerhand kostbare Galanterie-sachen, als Ringe, Wäderl, Beutel, Kehl-band, goldene, und andere Münzen, feine Spize, und dergleichen, auch eine Anzahl Ducaten gestohlen, welche Sachen er ebenmässig in die bey sich gehabte Polster-ziechen eingepackt, und damit nach verübten Angrif bis folgenden Morgen in dem äusseren Ofen-loch sitzen gebliben, sohin aber gegen 4. Uhr fruh heraus, und über die Stiege hinab-gegangen, ein-folglichen durch den von ihme selbst mittelst Anklopfen an das Fenster auf-geweckten Haus-meister, annoch in der Finstere, unter dem Vorwand, daß er in die Fruh-predig gienge, nachdeme er selbige Nacht bey dasigen Stall-leuten sich aufgehalten hätte, samt dem unter seinem Rockelor bey sich verborgen gehabt-gestohlnen Gut hinaus gelassen, eben andurch aber bey bald hernach sich geoffenbarten Einbruch, und zumalen ihne etliche Täge vorhero auch eine dasige Dienstmagd unweit des erbroche-nen Ofen-thürls in allerdings verdächtiger Stellung bey schon späten Abend auf der Stiege angetroffen, mit unverzüglich-geleisteter gericht-licher Assistenz noch selbigen Tages ausgekundschafftet, und in seiner in der kleinen Lands-cron, als ein durchgehends sich ausgegebener Negotiant, damals gehabt-wol eingerichteter Wohnung Hand-fest gemacht worden ist. Und hat von jetzt-beschriebenen 5. Diebstählen theils ordentlich be-schworner-theils sonst gerichtlich certificirter-massen, durchaus auf das

allergeringste berechnet, der erstere 55. fl. 55. kr.; der anderte 87. fl. 30. kr. der dritte 1257. fl.; der vierte 2039. fl., und endlichen der fünfte 708. fl. 26. kr. 2. pf.: alle fünf sothane diebische Angriffe zusammen aber 4147. fl. 51. kr. 2. pf. betragen; davon jedoch durch die gerichtliche Amts-handlung theils mittelst alsobaldiger Inventir- und Abnehmung alles dessen, so annoch sowol in seiner des Delinquenten eigenen Wohnung, als auch in Handen deren jenigen, (an welche er ein so anderes bereits veräusseret hatte) von solch sammentlich gestohlenen Gut in Natura sich vorgefunden, theils mittelst Vergantung seines eigentumlich nicht afficirten Vermögens, und darüber unter die Verlustigte durch eine förmliche Crida-rechnung pro Rata des erlittenen Schadens repartirten Kauf-schillings ihnen damnificirten Pattheyen, und zwar der ersteren 45. fl. 40. kr.; der anderten 12. fl. 15. kr.; der dritten 371. fl. 47. kr.; der vierten 1296. fl. 4. kr.; und der fünften 708. fl. 26. kr. 2. pf. Geld und Geldeswert, theils eidlich angeschlagen-theils gerichtlich geschätzter-massen zuruck-gestellet worden, wodurch sich geäusseret, daß der über Abzug sothaner allseitigen Ersetzung eigentlich verblibene Schaden der jetzt-gedacht ersteren verlustigten Parthey mehr nicht als 10. fl. 15. kr.; der anderten 75. fl. 15. kr.; der dritten 885. fl. 13. kr.; der vierten 742. fl. 56. kr.; der fünften aber (als dero Sachen noch alle ohne Abgang bey dem Delinquenten in Natura gefunden worden) gar nichts ausmache; folgbar über solche zusammen auf 2434. fl. 42. kr. 2. pf. sich belauffende Ersetzungs-Summa, und über die von der anderten Parthey ihme Delinquenten nachgesehene 75. fl. 15. kr. der all-endlich von ihme verursachte verbleibende Schaden in Summa 1638. fl. 24. kr. annoch effectivè betrage. Wo aber annoch weiters der jenige Verlust, welchen die Käuffere ein- und andere diesfällig gestohlener Sachen (denen man selbige durch rechtliche Vindicirung abgenommen) durch sothane Abnehmung erlitten, über das ihme Delinquenten von einigen derenselben freymütig Nachgesehene, noch auf 232. fl. sich belauffet; deren jenigen zu geschweigen, welche hierinnfalls das gestohlene Gut nicht ohne sehr gegründeten Verdacht dessen handgreiflicher Erkanntnuß, und daraus sich zugezogenen Diebs-hellerey-verschulden, von ihme Delinquenten an sich gebracht, und ihr diesfälliges Verbrechen durch die ergriffene Flucht (auf welcher jedoch einige an denen äussersten Gränzen des König-reichs Hungarn gegen Türkey durch gerichtliche Nachsetzung unlängst handfest gemacht worden) von selbsten des mehrern an den Tag geleget haben.

Uber diese hier beschriebene Missethaten ist ihme Friederich K. von dem alhiesigen Kaiserl. Königl. Stadt- und Land-gericht Eingangs erwehntes Urtheil zum Strang geschöpft, dieses auch von hoher Lands-fürstlicher Obrigkeit bestättiget worden. Andern zum erspieglenden Exempel, und Abscheuen.

GOtt sey seiner armen Seelen gnädig und barmherzig.

STADTBIBLIOTHEK